



europa-union deutschland
Mitwirken am Europa der Bürger

Reform des Europawahlrechts

Beschluss des Bundesausschusses vom 07.11.2015

Der Bundesausschuss der Europa-Union Deutschland begrüßt und begleitet den Prozess zur Novellierung des Europawahlrechts durch das Europäische Parlament.

Anlage: Bericht von Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann MdEP und Jo Leinen MdEP

Reform des Europawahlrechts

Stand des Initiativvorschlags

Die Ko-Berichterstatter Jo LEINEN (S&D) und Danuta HÜBNER (EVP) haben am 30.06.2015 den Entwurf eines legislativen Initiativberichts "*Über den Vorschlag zur Änderung des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2015/2035(INL))*" vorgelegt. Der Bericht wurde am 28.09.2015 im Verfassungsausschuss (AFCO) mit den Stimmen der S&D und EVP angenommen (14/5/3). Die Abstimmung im Plenum ist für November angesetzt.

Hintergrund

Seit den Römischen Verträgen von 1957 existiert eine Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts durch das EP. Durch den Direktwahlakt von 1976 wurden die ersten Direktwahlen zum EP 1979 ermöglicht, aber keine gemeinsamen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Im Zuge der einzigen substantiellen Reform des Direktwahlaktes 2002, wurden einige gemeinsame Grundsätze festgelegt:

- Wahl nach dem Verhältniswahlsystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen (Art. 1 (1)).
- Mitgliedstaaten *können* Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen (Art. 1 (2)).
- Mitgliedstaaten *können* Wahlkreise einrichten oder ihre Wahlgebiete auf andere Weise unterteilen, ohne das Verhältniswahlsystem insgesamt in Frage zu stellen (Art. 2).
- Mitgliedstaaten *können* eine Mindestschwelle von max. 5% festlegen (Art. 3).
- Unvereinbarkeit von nationalem und europäischem Parlamentsmandat (Art. 7 (2)).

Alle sonstigen Modalitäten zum Wahlrecht werden nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Für das europäische Wahlrecht existiert eine spezielle Rechtsgrundlage nach Art. 223 (1) AEUV. Das *Parlament* erhält dadurch ein *legislatives Initiativrecht* und kann auf dieser Grundlage einen Entwurf für eine Wahlreform vorlegen. Der *Rat* erlässt dann die Bestimmungen *einstimmig*. Das *Parlament* muss mit *absoluter Mehrheit zustimmen*. Die *Mitgliedstaaten* müssen das Gesetz nach ihren nationalen Bestimmungen *ratifizieren*.

Durch die Reform soll das Europawahlrecht demokratischer, transparenter und europäischer werden. Die Sichtbarkeit der Europäischen Parteien soll erhöht sowie die Verbindung zwischen nationalen Parteien und den jeweiligen Europäischen Parteien und ihren Spitzenkandidaten verdeutlicht werden.

AFCO-Beschluss

Der Bericht besteht aus zwei Teilen: Eine Resolution mit Empfehlungen und, im Annex, konkrete Vorschläge des EP zur Reform des Direktwahlaktes in Form von Änderungsanträgen.

Verpflichtend (Änderung des Direktwahlaktes):

- Sichtbarkeit Europäischer Parteien
 - Kenntlichmachung der Zugehörigkeit zu europäischen Parteienfamilien auf dem Wahlzettel (gleichberechtigter Abdruck von Logo und Parteinamen)
 - Regeln zum Versand von Wahlkampfmaterialien sollen auch für Europäische Parteien Anwendung finden.
 - Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Mitgliedschaft in Europäischen Parteien in Fernseh- und Radiospots kenntlich zu machen.
 - Nationale Parteien sollen Mitgliedschaft in Europäischen Parteien auf Wahlkampfmaterialien kenntlich machen.
- Transparenz und Demokratie bei der Listenaufstellung durch nationale Parteien
 - Frist für Listenaufstellung durch nationale Parteien von 12 Wochen.
 - Bestimmung, dass nationale Parteien bei der Listen-/Kandidatenaufstellung demokratische und transparente Verfahren anwenden müssen.
- 12-Wochen Frist für die Nominierung der Spitzenkandidaten durch Europäische Parteien
- Sperrklausel von 3 - 5% für Wahlkreise mit mehr als 26 Sitzen, in denen das Listensystem verwendet wird.
- Frist von 8 Wochen für die Fertigstellung der Wahlregister (um den Datenabgleich zur Verhinderung einer Doppelwahl zu erleichtern).
- Geschlechtergleichheit durch das Reißverschlussverfahren bei der Aufstellung von Kandidatenlisten oder ebenso geeignete Maßnahmen.
- Schließung aller Wahllokale bis Sonntagabend 21:00 Uhr MEZ, simultane Veröffentlichung der ersten Prognosen zu diesem Zeitpunkt.
- Europäisches Parlament kann den Zeitpunkt der Wahl festlegen (anstelle des Rates).
- Recht für EU-Bürger in Drittländern an der Europawahl teilzunehmen.

Empfehlungen:

- Einführung von e-Voting und Briefwahlmöglichkeiten in allen Mitgliedstaaten (soll durch eine zusätzliche Bestimmung im Wahlakt ausdrücklich erlaubt werden). Geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und gegen Betrug müssen getroffen werden.
- Senkung des Wahlalters bei Europawahlen auf 16 Jahre.
- Einrichtung einer europäischen Wahlbehörde mit Koordinierungsfunktion.
- Überarbeitung der Rahmenvereinbarung zwischen Parlament und Kommission, um Kommissaren zukünftig zu erlauben, bei der Europawahl zu kandidieren, ohne ihr Kommissionsmandat ruhen lassen zu müssen. Geeignete Maßnahmen gegen den Missbrauch der Kommissions-Ressourcen müssen getroffen werden.